

Ladung des Prüflings unter Angabe der ihm gestellten Aufgaben.

Dem Gesuche um Zulassung zur Gesellen- (Gehilfen-) Prüfung vom 23 ten
Juni 1911 ist unter der Bedingung stattgegeben worden, daß die
Prüfungsgebühr in Höhe von 6 Mark mindestens 3 Tage vor der Prüfung und zwar
bis zum 3. April 1911

oder an den unterzeichneten Vorsitzenden eingezahlt wird. Wird die Prüfungs-
gebühr an Sr. J. J. Arnold Baum
eingesandt, so ist die Quittung hierüber im Prüfungstermin vorzulegen.

In der praktischen Prüfung haben Sie ein Gesellenstück anzufertigen und eine
Arbeitsprobe abzulegen.

Als Gesellen- (Gehilfen-) Stück haben Sie in der Werkstatt (Arbeitsstätte) des
J. J. Arnold Baum zu Juni 1/2
Straße Hofplatz Nr. 4
anzufertigen:

W. J. Die Arbeitsprobe und theoretische Prüfung ist am 3. April 1911
mittags 1 Uhr in Juni 1/2
Straße Hofplatz Nr. 2

abzulegen. Die Aufgaben werden Ihnen dort mitgeteilt werden. Bis zum Prüfungs-
termine ist das Gesellen- (Gehilfen-) Stück fertig zu stellen und abzuliefern. Gleichzeitig
ist eine Bescheinigung desjenigen, in dessen Werkstatt (Arbeitsstätte) das Gesellen- (Gehilfen-)
Stück angefertigt worden ist, darüber vorzulegen, daß Sie dies Gesellen- (Gehilfen-) Stück
selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht haben. Für den Fall, daß solche geleistet ist,
muß in der Bescheinigung angegeben werden, worin dieselbe bestanden hat.

Wird der Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung versäumt, oder wird
die Prüfung nicht bestanden, so ist die Prüfungsgebühr verfallen.

An
den H. J. J. Lehrling Wilh. Geiger
p. A. Herrn H. Bauer
zu Juni 1/2

Juni 1/2, den 14. März
Blügel
Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Handwerks-
Bammer zu Frankfurt a. M.
für das H. J. J. Handwerk
zu Juni 1/2

